

An die Eltern und Sorgeberechtigten
der Schülerinnen und Schüler
der Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache in Rülzheim

Befreiung von der Testpflicht in der Schule

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Sorgeberechtigte,
mit Schreiben vom 22. April 2021 sind Sie über die Regelungen des Bundes zur
Testpflicht für Schülerinnen und Schüler informiert worden. Diese sind nun ergänzt
worden. Geimpfte Personen und genesene Personen werden mit negativ getesteten
Personen gleichgestellt.

- **Eine Befreiung von der Testpflicht nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (genesene Person) ist jetzt möglich.**

Sie müssen der Schule die Infektion Ihres Kindes nachweisen. Hierzu können Sie
derzeit eine Bescheinigung über das positive Testergebnis nutzen. Die Testung (PCR)
muss mindestens 28 Tage und darf nicht länger als 6 Monate zurückliegen.

Unabhängig davon gilt auch weiterhin, dass Ihr Kind die Schule nicht betreten darf, wenn
typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegen (insb.
Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust).
Sollten Sie die Befreiung Ihres Kindes von der Testpflicht wünschen, legen Sie die
erforderlichen Nachweise der Klassenlehrerin vor. Die Schule dokumentiert die Befreiung
und bewahrt diese bis vier Wochen nach Beendigung der Testpflicht auf.

Mit freundlichem Gruß

Kerstin Geiser